



An den
Präsidenten des Landtags
Nordrhein-Westfalen
Herrn André Kuper MdL
Platz des Landtags 1
40221 Düsseldorf

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
17. WAHLPERIODE

VORLAGE
17/3547

A06

16. Juni 2020

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident, *Lieber Herr Kuper,*

mit E-Mail vom 28. Mai 2020 hat Herr Remmel MdL im Namen der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN um einen schriftlichen Bericht der Landesregierung zu den „Auswirkungen des Urteils des Bundesverfassungsgerichts zum Staatsanleihekaufprogramm der EZB auf den europäischen Einigungsprozess und NRW“ gebeten.

Dieser Bitte komme ich hiermit nach und wäre Ihnen dankbar, wenn Sie den anliegenden Bericht an den Vorsitzenden des Ausschusses für Europa und Internationales weiterleiten könnten.

Mit freundlichen Grüßen

SH

Stephan Holthoff-Pförtner

Dr. Stephan Holthoff-Pförtner

Bericht

des Ministers für Bundes- und Europaangelegenheiten sowie Internationales
für den Ausschuss für Europa und Internationales zum Thema
„Auswirkungen des Urteils des Bundesverfassungsgerichts zum
Staatsanleihekaufprogramm der EZB auf den europäischen
Einigungsprozess und NRW“

(Juni 2020)

1. Wie schätzt die Landesregierung das Urteil mit Blick auf den europäischen Einigungsprozess ein?

A) Sachstand

Mit seinem Urteil vom 05.05.2020 (Az. 2 BvR 859/15) hat der Zweite Senat des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) mehreren Verfassungsbeschwerden gegen das Staatsanleihekaufprogramm (Public Sector Purchase Programme – PSPP) der Europäischen Zentralbank (EZB) vom 04.03.2015 stattgegeben. Demnach sind die Staatsanleihekäufe der EZB teilweise verfassungswidrig.

Das PSPP ist Teil des Expanded Asset Purchase Programme (EAPP), eines Rahmenprogramms des Eurosystems zum Ankauf von Vermögenswerten, mit dem Ziel, Konsum und Investitionen zu fördern und die Inflationsrate auf knapp unter 2 Prozent zu erhöhen.

Wie schon bei früheren Anleihekaufprogrammen wurden auch im Zusammenhang mit dem PSPP diverse Verfassungsbeschwerden eingelegt. Auch dieses Mal legte das BVerfG dem Europäischen Gerichtshof (EuGH) mit Beschluss vom 18.07.2017 mehrere Fragen zur Vorabentscheidung vor. Nach Ansicht des EuGH – so das Urteil vom 11.12.2018 (Az. C-493/17) – ist das PSPP vom Mandat der EZB gedeckt, achtet den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit und verstößt nicht gegen das Verbot der monetären Staatsfinanzierung.

Das BVerfG sieht sich nicht an das EuGH-Urteil gebunden. Vielmehr hat es u. a. entschieden, dass die EZB die wirtschaftlichen Folgen des Programms ausgeblendet und damit die Verhältnismäßigkeit nicht ausreichend geprüft habe. Indem Bundesregierung und Bundestag nicht dagegen vorgegangen seien, hätten sie Art. 38 Abs. 1 Satz 1 GG i. V. m. Art. 20 Abs. 1 und Abs. 2 GG verletzt.

Nach dem Urteil ist es der Bundesbank untersagt, nach einer Übergangsfrist von höchstens drei Monaten an der Umsetzung des EZB-Anleihekaufprogramms PSPP

mitzuwirken, sofern der EZB-Rat in einem neuen Beschluss nicht nachvollziehbar darlegt, dass das Programm verhältnismäßig ist.

In der Urteilsverkündung betonte Bundesverfassungsgerichtspräsident Voßkuhle, dass insbesondere ein Verstoß gegen die monetäre Haushaltsfinanzierung nicht festgestellt werden konnte. Somit werden der EZB a priori keine Handlungsmöglichkeiten genommen, sofern die EZB eine Verhältnismäßigkeitsprüfung vornimmt.

B) Reaktionen

Das Urteil des BVerfG wurde in Fachkreisen ebenso wie in der politischen Öffentlichkeit diskutiert.

Für die Europäische Kommission betonte Kommissionspräsidentin von der Leyen in einer Erklärung, dass die Währungspolitik der Union eine Angelegenheit der ausschließlichen Zuständigkeit der Union sei, dass EU-Recht Vorrang vor nationalem Recht habe und dass Urteile des EuGH für alle nationalen Gerichte bindend seien. Das Urteil werde nun genau analysiert. Auf dieser Grundlage werden die nächsten Schritte erörtert und damit auch die Option, ein Vertragsverletzungsverfahren einzuleiten.

EZB-Präsidentin Lagarde betonte, die EZB sei eine unabhängige Institution, die rechenschaftspflichtig gegenüber dem Europäischen Parlament sei und durch ihr Mandat angetrieben werde. Entsprechend werde die EZB weiterhin tun, was immer nötig sei, um dieses Mandat zu erfüllen.

Als Reaktion auf die zahlreichen Anfragen veröffentlichte der EuGH drei Tage nach dem Urteil eine Pressemitteilung, in der betont wurde, Urteile nationaler Gerichte nicht zu kommentieren. Grundsätzlich wurde aber auf die ständige EuGH-Rechtsprechung hingewiesen, wonach ein im Vorabentscheidungsverfahren ergangenes EuGH-Urteil für das vorliegende nationale Gericht bindend sei (vgl. Az. C-446/98, Rn. 49): „Um die einheitliche Anwendung des Unionsrechts zu wahren, ist nur der zu diesem Zweck von den Mitgliedstaaten geschaffene EuGH befugt, festzustellen, dass eine Handlung eines Unionsorgans gegen Unionsrecht verstößt. Meinungsverschiedenheiten der mitgliedstaatlichen Gerichte über die Gültigkeit einer solchen Handlung wären nämlich geeignet, die Einheit der Unionsrechtsordnung aufs Spiel zu setzen und die Rechtssicherheit zu beeinträchtigen (C-314/85, Rn. 15, 17). Wie andere Träger öffentlicher Gewalt in den Mitgliedstaaten sind auch die nationalen Gerichte verpflichtet, die volle Wirksamkeit des Unionsrechts zu garantieren (C-212/04, Rn.122). Nur so bleibt die Gleichheit der Mitgliedstaaten in der von ihnen geschaffenen Union gewahrt.“ Weitergehende Erklärungen des EuGH liegen nicht vor.

Lobende Worte kamen von der polnischen Regierung, die aus dem Urteil eine Stärkung des Primats des Nationalstaates ableitet. Auch die ungarische Regierung sah in dem Urteil ein positives Zeichen für die Souveränität der Mitgliedstaaten.

C) Juristisches Spannungsverhältnis

Das Spannungsverhältnis zwischen EuGH und BVerfG ist nicht neu. Bereits 1964 begründete der EuGH den Anwendungsvorrang des Unionsrechts gegenüber nationalem Recht. Diesen schränkte das BVerfG allerdings in einer Reihe von Urteilen ein, u. a. im so genannten „Solange-I-Beschluss“ (Az. 2 BvL 52/71) aus dem Jahr 1974 und im 2009 ergangenen Urteil zum Lissabonner Vertrag (Az. 2 BvE 2/08). Mit dem Konflikt verbunden ist auch die grundsätzliche Frage über die Natur der Europäischen Union.

Durch den „Ultra vires“-Vorwurf des BVerfG gegen den EuGH in dessen Urteil vom 11.12.2018 (Az. C-493/17) wurde aus dem theoretischen Konflikt ein praktischer. So sei laut dem BVerfG die Entscheidung des EuGH „methodisch nicht vertretbar“, weil es die tatsächlichen Auswirkungen des PSPP außer Acht lasse und keine wertende Gesamtbetrachtung aller relevanten Aspekte vorgenommen habe.

2. Welchen Einfluss hat das Urteil auf Nordrhein-Westfalen bzw. Maßnahmen von Institutionen in Nordrhein-Westfalen?

Die Landesregierung misst der EU und ihren Institutionen eine herausragende Bedeutung zu. Allerdings erkennt sie keine unmittelbaren Auswirkungen des Urteils auf Nordrhein-Westfalen sowie auf Maßnahmen von Institutionen in Nordrhein-Westfalen. Die Bürgerinnen und Bürger der Europäischen Union sollen in Freiheit, Frieden und Wohlstand leben und die Chance auf wirtschaftlichen und sozialen Aufstieg haben. Von diesem Grundversprechen der europäischen Integrationsgeschichte profitiert Nordrhein-Westfalen bis heute. Die Landesregierung will die Möglichkeiten, die die Europäische Union den Menschen bietet, bestmöglich nutzen und nutzbar machen. Gleichzeitig will sie mit dem Potential Nordrhein-Westfalens aktiv zur weiteren Gestaltung der Europäischen Union beitragen.

Vor diesem Hintergrund begrüßt die Landesregierung die laufenden Bemühungen auf nationaler und europäischer Ebene, die durch das Urteil aufgeworfenen Fragen einvernehmlich zu lösen.

Darüber hinaus begrüßt die Landesregierung Überlegungen, wonach Abgeordnete des Europäischen Parlaments die EZB per schriftlicher Anfrage um eine Erklärung bitten, inwieweit die Zentralbank das Anleihekaufprogramm PSPP bereits einer Verhältnismäßigkeitsprüfung unterzogen habe. Anders als die nationalen Parlamente ist das Europäische Parlament dazu befugt und kann das Ergebnis der Anfrage mit dem

Bundestag teilen. Im Sinne des europäischen Integrationsprozesses ist eine enge Kooperation der nationalen Parlamente mit dem Europäischen Parlament erwünscht.

Schließlich betont die Landesregierung, dass der Fall sich inhaltlich grundsätzlich von den laufenden Rechtsstaatlichkeitsverfahren gegen Ungarn und Polen unterscheidet.